

Vorhaben: Erste Aktualisierung Landschaftsplan der Hansestadt Rostock
Entwurf 2012

Phase: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen (gemäß § 63 (2) BNatSchG)

Datum: 06.01.2013

Stellungnahme NABU

Einleitung

Wir begrüßen die Neuauflage des Landschaftsplanes als Leitlinie und Zielorientierung für die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Hansestadt Rostock gerade vor dem Hintergrund der seit dem ersten Planungszeitraum 1992-98 im Planungsraum eingetretenen wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft.

Als Naturschutzverband mit zahlreichen Mitgliedern im Planungsraum, wobei viele von ihnen ausgewiesene Fachleute für allgemeine und spezielle Natur- und Umweltschutzfragen sind, und als Dachverband für viele auf bestimmte Artengruppen spezialisierte Fachgruppen ist es uns wichtig, einen umfassenden sachkundigen und möglichst kritischen Beitrag bei der Erstellung einer Endfassung für den Landschaftsplan der Hansestadt Rostock zu liefern.

Aufgrund unserer ausschließlich ehrenamtlichen Tätigkeit gibt es durch den limitierten Zeitrahmen zur Stellungnahme für uns nur die Möglichkeit zur Begrenzung unserer Beiträge auf die aus unserer Sicht wichtigsten Planinhalte und -details. Gerne hätten wir uns deshalb bereits in einer früheren Planungsphase eingebracht. In vielen der unten aufgeführten kritischen Punkte wird deutlich, dass dies durchaus eine Möglichkeit zur signifikanten Qualitätsverbesserung der nun vorliegenden Planunterlagen gewesen wäre. Vermutlich hätte eine solche Verfahrensweise viel Arbeit zur Erstellung der zukünftigen Endfassung eingespart.

Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsplanes

Allgemeines

Der Entwurf des Landschaftsplanes ist sehr umfangreich in Text, bildlicher und kartographischer Darstellung. In vielen wichtigen Kapiteln, so vor allem zum Zustand des Naturhaushaltes, zu den Lebensräumen im Stadtgebiet, zu den Vorkommen bioindikativ bedeutsamer Arten, gefährdeter Arten und Zielarten des Naturschutzes, oder zum Zustand der Gewässer gehen die Angaben über allgemeine Darstellungen, wie sie für jeden anderen Planungsraum ähnlich zutreffen würden, jedoch nicht hinaus. Dies schränkt zwangsläufig die Qualität der Planung ein, denn Prognosen und Zielstellungen können nur auf den Kenntnissen zum aktuellen Zustand und zu den Entwicklungen aufbauen, die zu diesem Zustand führten. Dabei sind die einzelnen Kapitel jedoch von unterschiedlicher Qualität. Im Zustandsbericht möchten wir die Beschreibung des Biotopkomplexes Wälder (II.2.1.1.8) positiv hervorheben. Hier wird deutlich, dass sich die zuständige Planungsbehörde langfristig und engagiert auf die Erstellung ihres Fachbeitrages vorbereitet hat. Betroffen sind wir insbesondere über die geringe Aussagekraft der Kapitel zum Zustand der anderen Lebensraumtypen der Hansestadt. Die qualitativen Angaben sind sehr allgemein gehalten; quantitative Angaben zum Flächenpotential insgesamt, zur Flächengröße besonders wertvoller Standorte, zur biotischen Ausstattung dieser Flächen, zur konkreten Verbreitung von Zeigerarten, raumbedeutsamen Arten, besonders gefährdeten Arten usw. fehlen gänzlich. Deshalb bietet dieser Plan besonders mit Blick auf lokale aktuelle und zukünftige Flächennutzungsinteressen in vielen Fällen keine konkreten Anhaltspunkte über *Inhalt und Intensität* realer und potentieller Konflikte mit Zielsetzungen und Maßnahmen des Naturschutzes.

Dieser Verzicht auf Details und Inhalte ist unnötig. Der Kenntnisstand über Tier- und Pflanzenartenvorkommen in der Region sowie über standörtliche Qualität und Umfang bedeutender naturschutzfachlicher und landschaftsökologischer Lebensräume ist erheblich größer, als die Planunterlagen vermuten lassen. Die Differenz zwischen tatsächlich vorhandener Fachkenntnis und verarbeiteter Daten-

basis wird bereits in dem Verzeichnis der dem Kapitel Zustandsbericht zugrunde gelegten Literatur deutlich. Diese repräsentiert nur einen kleinen Ausschnitt der in der publizierten Literatur, in Fachgutachten, Stellungnahmen oder in universitären Facharbeiten dokumentierten und damit den Fachbehörden zugänglichen Kenntnisse zur Natur- und Landeskunde der Hansestadt. Die Listenanhänge der im Planungsraum vorkommenden geschützten Arten (Anhänge V2, V3) sind, da sie keinen Flächenbezug haben und durch keine Bestandsgrößen und -trends hinterlegt sind, weitgehend informationslos. Daraus ergibt sich eine erhebliche Einschränkung der Planaussagen:

Unterschiedlich ausgeprägte Qualitäten wertgebender Faktoren (z.B. Flächengröße besonders wertvoller Standorte, konkreter biotischer Inhalt, Bestandsgröße oder Stetigkeit besonders schutzwürdiger Arten) für verschiedene Flächen des Biotopkomplexes im Stadtgebiet werden nivelliert. Mit dieser „Gleichbehandlung“ ist eine Abwägung im Zweifelsfalle unmöglich. Dies erhöht die Gefährdungsdiskposition der „Reliktorkommen“ schutzwürdiger Arten/Standorte im Stadtgebiet. Diese Feststellung ergibt sich aus dem kontinuierlichen Flächenbedarf der Hansestadt für andere Nutzungen (siehe Einleitung und Zusammenfassung des Planentwurfs). Zur langfristigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist es deshalb unbedingt erforderlich, das vorhandene Flächenpotential innerhalb der Biotoptypen mit konkreten qualitativen und quantitativen Daten zu untermauern.

Auch seinem in der Einleitung formulierten Anspruch, eine fortlaufende Aktualisierung des Landschaftsplanes als dynamisches Informationssystem darzustellen, kann der Plan in der vorgelegten Entwurfsfassung nicht gerecht werden. Diese Kritik ist durch den *nahezu vollständigen Verzicht auf die Darstellung konkreter planrelevanter Tendenzen* seit der Erarbeitung des letzten Landschaftsplanes 1992-98 berechtigt (Ausnahme: Angaben zum Waldbericht). Es fehlen z.B. Angaben über:

- die konkrete Veränderung von Flächengrößen bestimmter Lebensräume. Ihre Gefährdungsdiskposition durch bisherige und noch anhaltende Nutzungen bleibt damit unklar, weshalb eine sinnvolle Reaktion entweder nicht erfolgt (weil die Notwendigkeit übersehen wird) oder für nicht-naturschutzorientierte Planungsträger als ungenügend begründet erscheint. Natur- und Landschaftsplanung verzichten somit auf eine ihrer wichtigsten Argumente. Dies pointieren wir hier deshalb mit Nachdruck, weil die Hansestadt Rostock wie kaum eine andere Großstadt durch einen landschaftlichen Formenschatz von besonderer Eigenart und mit einer außerordentlich wertvollen biotischen Ausstattung gesegnet ist.
- die Bestandstrends von Zielarten des Naturschutzes in Schutzflächen. Damit ist unklar, ob die bisherigen Aufwendungen zur Pflege und Entwicklung dieser Flächen überhaupt wirkungsvoll waren. Die abgegebenen Prognosen (Abschnitt II) und die weitere Planung solcher Maßnahmen (Abschnitt III) erfolgten somit „aus der hohlen Hand“. Hier bedient man sich vermutlich eher einem „pauschalem Gefühl“, als das auf konkrete Gegebenheiten reagiert wird. Die Pflege- und Entwicklungsplanung der innerstädtischen Schutzflächen außerhalb der NSG und FFH-Gebiete muss von uns angezweifelt werden, solange keine konkreten Daten vorliegen. Das betrifft sowohl die monetäre Planung als auch die konkrete Ausführung im Einzelfall.
- die Veränderungen im Status der ehemaligen und aktuellen Schutzflächen. Hier verweisen wir vor allem auf die erheblichen Abweichungen zum Schutzflächenkonzept, welches zu Beginn der vorgehenden Planung 1992 vorlag. Welche naturschutzfachlichen Überlegungen haben zu diesen Veränderungen geführt? Waren die Entscheidungen unter Berücksichtigung heutiger Kenntnisse (Arten, Lebensräume, Ökosysteme, Sukzessionen, Nutzungsinteressen) richtig? Welche Konsequenzen sind zu ziehen? Ist das aktuelle Schutzgebietssystem im Bezug auf die Schutzinhalte leistungsfähig genug oder in bestimmten Teilen unter- oder überdimensioniert?

Durch den weitgehend fehlenden Bezug zum vorgehenden Landschaftsplan fehlt also auch die Möglichkeit, Rolle und Bedeutung des Instrumentes *Landschaftsplanung* für die Stadt Rostock einzuschätzen. Diese Situation schafft kein Vertrauen in die aktuelle Planung und ihre Absichten. Wir finden unsere Befürchtung in der Zusammenfassung und im Ausblick zum Landschaftsplanentwurf (Kapitel IV) bestätigt. Hier werden „Idealzustände“ mit Blick auf Natur in Stadt und Umland mit einseitig ausgerichteten „Maximalforderungen“ verwechselt und somit in einen negativen Kontext gebracht (S. 283). Idealzustände wären in einer progressiven Planung, welche rückblickend auswertet und vorausschauend handelt, dabei alle Notwendigkeiten für eine nachhaltige Landnutzung in Erwägung zieht, nämlich durchaus erreichbar. Das Ziel ist also nicht identisch mit dem „Idealzustand“ aus den Blick-

winkeln der Lebensansprüche einer ausgewählten Art oder der Flächenansprüche eines einzelnen Wirtschaftszweiges. Stattdessen dient die Suche nach einem Idealzustand und die vorsichtige Definition seiner Qualitäten dieser umfassenden Berücksichtigung aller (notwendigen) Nutzungen zum langfristigen Wohl der Allgemeinheit mit der Abstufung überregionale – regionale – lokale Planung. Beispielsweise würde ein „Idealzustand“ für den Warnowbreitling aus Sicht der nachhaltigen Landschaftsplanung die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt (Umweltschutz, Artenschutz, Landschaftsschutz, Erholung, Fischerei, Hafenwirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft, Jagd usw.) voraussetzen. Eine gute Planung sollte sich mit diesen Schwerpunktproblemen kreativ auseinandersetzen und nach intelligenten Lösungen suchen. Der Landschaftsplan muss also deutlich mehr leisten können, als nur zum Nachdenken anzuregen (vgl. S. 284).

Die gut strukturierten und begründeten Ausführungen in den Teilen III.1 und III.2 des Landschaftsplanes belegen, dass wir unsere vorangestellten, allgemeinen Kritikpunkte nicht auf das gesamte Werk beziehen dürfen. Da das Kapitel der Planung natürlich nur aus der Ressource des vorangegangenen Zustandsberichts und aus den Prognosen schöpfen kann, müssen viele Planabsichten notgedrungen allgemein bleiben. Eine Verbesserung der Inhalte der vorangestellten Kapitel würde also hilfreich sein, die Planabsichten vor allem inhaltlich und räumlich zu konkretisieren.

Möglicherweise werden wir mit unserer Kritik dem Ansinnen und Engagement vieler Bearbeiter des vorliegenden Entwurfs nicht gerecht. Das mag auch für die Zusammenfassung (Kap. IV) gelten, die den Eindruck einer besonderen subjektiven Prägung hervorruft und dadurch Missverständnisse erzeugen kann. Dies sollte in genau diesem Kapitel aber vermieden werden. Eine erhebliche Straffung und ein Verzicht auf die andeutungsweise polemischen Passagen würde hier sicher Abhilfe schaffen. Letztlich hoffen wir aber, dass wir mit unseren kritischen Hinweisen zur Vorlage eines in wichtigen Details verbesserten Landschaftsplanes motivieren.

Konkrete Fachbeiträge zum Entwurf des Landschaftsplanes

Die folgenden Ausführungen nehmen unmittelbar auf die Gliederung des vorliegenden Planungsentwurfes Bezug. Sie kennzeichnen Ergänzungs- und Änderungsvorschläge/-forderungen und begründen diese.

II Planungsgrundlagen

II.2.1.1.1 Küstengewässer und Küsten

Die Bedeutung der Unterwarnow als Ästuar-Lebensraum ist falsch eingeschätzt:

„Die Unterwarnow ist durch Aufschüttungen, Uferverbau (Kaimauern, Spundwände, Steinpackungen), Fahrrinnenvertiefung und -unterhaltung sowie infolge des Tunnelbaus stark anthropogen überprägt. Der ursprüngliche Ästuar-Charakter ging damit weitgehend verloren.“ (S. 28)

Diese Einschätzung trifft nur für die bebauten Uferbereiche zu. Folgende Änderungen/Ergänzungen sind notwendig:

a) Großflächige Flachwassergebiete mit unverbauten Binnenküstenabschnitten und gebietsweise naturnahen bzw. natürlichen Uferzonen existieren am Ost-Breitling zwischen Wollkuhl und Seehafen. Sie repräsentieren den letzten großflächig zusammenhängenden Rest des ehemals ausgedehnten Warnow-Mündungsdeltas. In diesem Areal ist der Ästuar-Charakter des Gebietes noch gut bis sehr gut entwickelt. Da die Unterwarnow das einzige Ästuar der Mecklenburger Ausgleichsküste darstellt, ist sie ein enorm wichtiger Trittstein zwischen Wismarbucht und Darß-Zingster-Boddenkette. Außerdem besitzt das Gebiet aufgrund seiner geographischen Lage und der charakteristischen Standortfaktoren eine besondere Eigenart. Es ist ein bedeutender Rast- und Nahrungsplatz für Sumpf- und Wasservögel. In den überflutungsbeeinflussten Niederungen der Wollkuhl und des Peezer Bach-Mündungsgebietes existieren Vorkommen überregional bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten. Die Flachwasserzonen besitzen große Bedeutung als Reproduktions- und Nahrungsraum für Fischarten der Binnen- und Küstenfischerei. Mit zunehmender Vertiefung und Verbreiterung der Schifffahrtsrinnen in der Unterwarnow wächst die Bedeutung der breiten Flachwassergebiete des Ostbreitlings zur Sicherung der Binnenküstenhabitats vor Wellenschlag-bedingter Röhricht- und Torfabrasion.

b) Bei Rostock-Bramow, Gehlsdorf, Langenort-Oldendorf, Schmarl und Groß Klein befinden sich noch unverbaute Uferabschnitte mit Flachwasserbereichen, Resten von Unterwasservegetation, Spülsäumen und Röhrichten, die zumindest lokal den Ästuar-Charakter des Unterwarnow-Gebietes aufrecht erhalten und damit in jedem einzelnen Fall von hoher landschaftsökologischer und fischereilicher Bedeutung sind. Obwohl einige dieser Gebiete wenigstens landseitig in der Karte 03 (als „naturnahe Feuchtlebensräume“) verzeichnet sind, fehlen die vorliegenden Flachwasserareale der Unterwarnow im vorliegenden Entwurf zum Landschaftsplan ausnahmslos.

Schlussfolgerungen: Auf die besondere Bedeutung der Unterwarnow und des Breitlings als Binnenküsten- und Ästuar-Lebensraum ist im Landschaftsplan explizit hinzuweisen, und die Eintragung der Flachwasserbereiche und naturnah verbliebenen Uferabschnitte ist in den Kartenanlagen vollständig vorzunehmen. Hierfür ist eine Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit entsprechenden Fachleuten (z.B. NABU, Universität Rostock (Dr. H. Winkler), Institut für Ostseeforschung (Dr. M. Zettler), Abt. Wasserwirtschaft im StALU MM (Dr. R. Börner)) sicher hilfreich.

In Tabelle 1 sind zu ergänzen:

K.1 Küstengewässer mit sehr hohem Arten- und Lebensraumpotenzial
<i>nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope</i>
Marine Block- und Steingründe
Boddengewässer mit Verlandungsbereichen*

* entspricht vor allem Biotopkartieranleitung 3.3.1 (Flachwasserzone mit Schlicksubstrat, makrophytenarm) und 3.3.2 (Flachwasserzone mit Sandsubstrat, makrophytenarm), aber auch Blockgründe etc., siehe Biotoptypen der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle (und deren charakteristische Artenausstattungen) nach „Anleitung für die Kartierung mariner Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns“.

Folgende zusätzliche Änderungen/Ergänzungen sind in der **Karte 03** erforderlich:

- Der Radelsee ist als K2 Küstengewässer mit hohem Arten- und Lebensraumpotential auszuweisen (Teil des Unterwarnow-Ästuars, Zug- Rastgebiet, Fischlaichgewässer).
- Die Niederungsflächen des NSG „Radelsee“ sind überwiegend als K3 (naturnahe Küstenlebensräume) und teilweise als K4 (halbnatürliche Küstenlebensräume: hier nur die längerfristig beweideten bzw. gemähten Areale der Postwiesen) auszuweisen.
- In der Karte fehlt die Kennzeichnung der sogenannten Schwarzwurzelwiese vor Markgrafenhöhe als Teil des überflutungsbeeinflussten Salzgrünlandes des NSG „Radelsee“; Kennzeichnung als K4 (halbnatürliche Küstenlebensräume).
- Die K3-Lebensräume im Mündungsbereich des Peezer Baches sind im NW-Teil ausgedehnter, als auf der Karte dargestellt.
- Die Grünlandflächen nordwestlich der korrigierten K3-Flächen an der Peezer Bach-Mündung und den Spülfeldern sind als M1 (naturnahe Moorflächen mit besonderem Schutzbedarf / teilweise Sanierungsbedarf) auszuweisen. Es handelt sich um einen geringmächtig überspülten, nicht entwässerten Küstenüberflutungsmoor-Standort mit sehr hohem Entwicklungspotential, auf dem aktuell ein Hochstaudenröhricht entwickelt ist. Eine Regeneration zum aktiven Küstenüberflutungsmoor (K3-Standort) ist nach Oberflächen-Abtrag in einem Sanierungsschritt möglich.
- Das Brackröhricht zwischen Chemie- und Getreidehafen stellt einen naturnahen Küstenlebensraum K3 dar.

II.2.1.1.2 Moore

In der Textfassung sind folgende Änderungen erforderlich:

- S. 31, erster Abschnitt: Naturnah verbliebene Küstenüberflutungsmoore stellen neben der Radelniederung auch die Niederungsflächen an der Wollkuhl und im Peezer Bach-Mündungsgebiet dar. Im hier betrachteten Zusammenhang müssen die verbliebenen Überflutungsmoorstandorte insgesamt erwähnt werden, denn für einige besonders spezialisierte und/oder gefährdete Arten sind aufgrund der verschiedenartigen Standortbedingungen die jeweiligen Flächen unterschiedlich geeignet. So kommen Arten mit Bindung an höhere Salzgehalte vorzugsweise oder ausschließlich an den genannten Flächen am Breitling vor.

- S. 31, erster Abschnitt: Der Radelbach besitzt kein Durchströmungsmoor. Das flächenmäßig dominierende Überflutungsmoor geht im Osten des Gebietes in Versumpfungsmoorstandorte im Rückstau einfluss des Breitlings über. Im hier zitierten Zusammenhang mit den „ökologisch wertvollsten Lebensräumen Mittelmecklenburgs“ ist die Nennung dieses Gewässers ebenfalls unrichtig und deshalb zu streichen.

II.2.1.1.3 Feuchtlebensräume

In der Textfassung sind folgende Änderungen erforderlich:

- 2. Abschnitt: „Die Vorkommen vieler Tier- und Pflanzenarten *sind* eng an Feuchtlebensräume gebunden und *werden deshalb entscheidend von den herrschenden Wasserverhältnissen beeinflusst. Eine wichtige Rolle spielt außerdem die Trophie und die Nutzung der Standorte. Die lokalen Vorkommen besonders angepasster Arten sind deshalb vorrangig durch Entwässerung und Nutzungsaufgabe gefährdet.*“ (notwendige Änderungen / Ergänzungen kursiv hervorgehoben). Bitte berücksichtigen Sie, dass alle im vorgehenden Abschnitt aufgeführten Pflanzenarten im Gebiet der Hansestadt Sekundärstandorte besiedeln und somit eine besondere Nutzungsabhängigkeit aufweisen.

II.2.1.1.4 Standgewässer

In der Textfassung sind folgende Änderungen erforderlich:

- Der erste Satz ist zu streichen. Die Landschaft des Raumes Rostock ist bis auf die Sonderbildungen an der Küste durch Seen gar nicht geprägt, was einen besonderen Charakter des Gebietes darstellt.
- 1. Abschnitt: Der Radelsee ist morphogenetisch kein Strandsee sondern der aufgeweitete Rest des ehemaligen östlichen Warnow-Mündungsarmes. Er besitzt auch ökologisch keinen Strandseecharakter (siehe unten).
- 1. Abschnitt: Da Seen entsprechend der vorgehenden Ausführung naturnahe Gewässer > 1 ha darstellen sollte geprüft werden, ob die genannten Staugewässer und die Kiesgrube Mühlen- teich hier überhaupt Erwähnung finden müssen.
- 1. Abschnitt: „Besondere hydrologische Verhältnisse weisen Radelsee und Heiligensee durch die Salzwasserbeeinflussung auf.“ Gemeint sind hier die *hydrochemischen* Bedingungen. Erwähnenswert wäre aus landschaftsökologischen Gesichtspunkten aber vor allem, dass sich diese beiden Standgewässer in ihrer Genese, Wasserversorgung, Trophie, Hydrochemie und Artenausstattung erheblich unterscheiden, weshalb beide als Küstengewässer auch jeweils von besonderer Eigenart sind. Der Radelsee steht im beständigen Wasseraustausch, erhält über den Warnowbreitling häufigen Brackwasserzustrom, besitzt deshalb kontinuierlich hohe Salzgehalte und unterliegt geringen Trophieschwankungen. Der Heiligensee ist abflusslos und wird selten, dann aber stark salzwasserversorgt und unterliegt deshalb extremen Schwankungen im Salzgehalt und in der Nährstoffversorgung. Da dies die beiden wirklich charakteristischen Seen des betrachteten Landschaftsraumes sind, ist hier eine differenzierende Betrachtung sicher hilfreich.

II.2.1.1.8 Wälder

Die Einschätzung „Die Artenausstattung der Waldflächen insgesamt entspricht dem guten bis sehr guten Erhaltungszustand“ (S. 41) trifft in dieser generalisierten Form nicht zu. Hier ist sowohl eine geographische Eingrenzung als auch eine Relativierung des faunistischen und floristischen Bezuges notwendig.

- Vor allem für die innerstädtischen Waldflächen und den Wald der Stoltera wäre ein guter bis sehr guter Erhaltungszustand mit Blick auf die Habitatansprüche besonders anspruchsvoller und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Wälder einerseits und auf die lokalen Nutzungsansprüche andererseits wohl kaum erreichbar. Deshalb wäre ein guter Kompromiss der verschiedenen Nutzungsansprüche, wobei der naturschutzfachliche Erhaltungszustand nur eine der zu berücksichtigenden Komponenten darstellt, als Zielsetzung für diese Waldflächen sicher zweckdienlicher weil langfristig realistisch und sollte so auch formuliert werden.
- Naturschutzfachlich sehr wertvolle, alte Erlenbrücher der Rostocker Heide (Speckingsbruch, Bruchwald südlich der Teerbrennerwiesen) befinden sich aufgrund zu geringer Grundwasserstände in einem offensichtlich schlechten Erhaltungszustand, wodurch Vorkommen überregi-

onal gefährdeter Arten (z.B. Laufkäfer *Platynus krynickii*, *Bembidion clarkii*) im Raum Rostock vom Aussterben bedroht und möglicherweise schon erloschen sind.

- Größere Waldflächen der Rostocker Heide weisen ein erhebliches Entwicklungspotential auf (z.B. monotone Kiefernbestände auf relativ grundwasserfernen Sanden), worauf an anderer Stelle auch richtig hingewiesen wird („Flächen mit Entwicklungspotenzial“, S. 41).
- Der „Erhaltungszustand“ für die Waldflächen insgesamt ist nicht an den punktuellen Vorkommen der auf Seite 41 genannten Arten einschätzbar. Diese Taxa sind Hilfskonstruktionen der FFH-Richtlinie und liefern hier keine hinreichenden Aussagen zum ökosystemarischen Zustand. Zur Einschätzung des tatsächlichen Erhaltungszustandes der Wälder der Hansestadt wären weiterreichende Kenntnisse über artenreiche Gruppen mit einem besonders hohen Anteil arborikoler Arten erforderlich (z.B. Coleoptera, Diptera, Hymenoptera, Lepidoptera). Diese liegen bislang leider nicht, nur fragmentarisch oder nur für ausgewählte Teilgruppen vor (Bockkäfer, Schwebfliegen). Ein entsprechender Hinweis auf die Kenntnisdefizite ist im Landschaftsplan sicher hilfreich, da dies gegebenenfalls motivierend wirkt, z.B. bei der Vergabe wissenschaftlicher Studienaufgaben an Universitäten.

Das Engagement und die bisherigen Erfolge des Stadtforstamtes für eine naturschutzgerechte Waldbewirtschaftung und nachhaltige Ressourcennutzung werden im Kapitel II.2.1.1.8 vielfach deutlich und werden durch uns nicht in Frage gestellt. Wir bitten jedoch um eine differenzierte Formulierung der oben aufgeführten Sachverhalte, welche die Notwendigkeit zur konsequenten Fortführung dieser Prozesse und zur Dokumentation ihres naturschutzfachlichen Erfolgs deutlich machen.

II.2.1.2 **Schutzwürdigkeit**

Ein besonders bedeutsames Charakteristikum zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit ist die **Verantwortlichkeit**. Seit nunmehr 20 Jahren ist man in Deutschland und Europa bemüht, die **Raumbedeutsamkeit von Tier- und Pflanzenartenvorkommen** (siehe hierzu auch die neuen Roten Listen des Bundes) herauszuarbeiten, um die Verantwortlichkeit bestimmter Gebiete/Regionen zum Erhalt ihrer Populationen festzustellen, da dies wohl das hilfreichste Kriterium für den Schutz überregional bzw. global gefährdeter Arten darstellt. Hierfür sind inzwischen große Fortschritte gemacht worden, und die entsprechenden Daten sind für viele Artengruppen verfügbar. Somit sind auch konkrete Aussagen mit Blick auf raumbedeutsame Arten möglich, die im Gebiet der Hansestadt Rostock Vorkommen besitzen. Leider finden sich in diesem Abschnitt gar keine Angaben zur Raumbedeutsamkeit von Artvorkommen, obwohl das Kriterium der Verantwortlichkeit explizit aufgeführt wird. Somit bleiben die qualitativen Flächenangaben und ihre Begrenzungen zwangsläufig pauschal und ungenau und im Falle von divergierenden Nutzungsansprüchen wenig hilfreich. Dies ist bei gegenwärtigem Kenntnisstand ein echtes Manko dieses wichtigen Abschnitts im Planentwurf. Bei späteren Entscheidungsfindungen (nicht nur bei potentiellen Flächenüberplanungen, auch bei der Frage nach dem ob und wie von Pflegemaßnahmen) kommt solchen Angaben nämlich sehr wohl eine bedeutende Rolle zu. Eine Nachbearbeitung dieser Problematik im betreffenden Abschnitt ist deshalb angezeigt.

Zur Feststellung von Schutzwürdigkeit und Verantwortlichkeit für den Erhalt von Biotopen / Lebensraumkomplexen dient außerdem die **Eigenart oder Einzigartigkeit** im globalen Maßstab. Auch dies Kriterium ist im Abschnitt des vorliegenden Entwurfs nicht diskutiert, obwohl die Hansestadt mit dem Warnow-Ästuar und den angrenzenden Restbeständen ihres ehemaligen Warnow-Mündungsdeltas eine Landschaft mit besonderer Eigenart und Schutzwürdigkeit beherbergt. Vermutlich ist aus diesem Grunde die Notwendigkeit zur Kennzeichnung des Ästuars als schutzwürdiger Lebensraum vergessen worden (siehe unten).

Notwendige Ergänzungen/Änderungen in **Karte 04**:

- Es fehlt die Kennzeichnung der **hohen** Schutzwürdigkeit der Unterwarnow und der **sehr hohen** Schutzwürdigkeit für die bereits oben ergänzend zum Kapitel II.2.1.1.1 „Küstengewässer und Küsten“ aufgeführten Flachwassergebiete des Ostbreitlings (Wollkuhl bis Peezer Bachmündung) und für die Flachwasserzonen entlang der unverbauten Uferabschnitte der Unterwarnow.
- Es fehlt die Kennzeichnung der **sehr hohen** Schutzwürdigkeit für die Bruchwald- und naturnahen Eichenmischwaldbestände am Stromgraben südlich der Teerbrennerwiese.
- Es fehlt die Kennzeichnung der hohen Schutzwürdigkeit der Dünen vor Warnemünde.

- In den Wiesen zwischen Reutershagen und Mönkweden sollten die Schutower Moorwiesen extra mit sehr hoher Schutzwürdigkeit ausgewiesen werden.
- Die Kennzeichnung einer sehr hohen Schutzwürdigkeit der durch Küstenschutz und Tourismus stärker überprägten Dünen westlich Warnemünde und vor Hohe Düne bis Markgrafeneheide einschließlich Küstenschutzwald mit hohem Anteil gebietsfremder Arten ist nicht nachvollziehbar. Eine Herabstufung auf hohe Schutzwürdigkeit ist angezeigt.

II.2.2 *Boden*

II.2.2.2 *Schutzwürdigkeit*

S. 59: In der Aufzählung der größten zu schützenden Restmoorgebiete im Stadtgebiet ist die Radelniederung (NSG „Radelsee“) zu ergänzen. Die Nennung des Hütelmoores ist ungünstig, da es nur die zentral in den Moorwiesen gelegene, bewaldete Fläche bezeichnet; besser ist hier das NSG „Heiligensee und Hütelmoor“ zu nennen. Die gesamte Niederung ist das „Große Moorhöfer Moor“, doch ist dieser Name kaum noch bekannt.

II.2.3 *Wasser*

Zustand Oberflächengewässer

Küstengewässer

Die Angaben zur Unterwarnow gehen über eine extrem kurz gehaltene allgemeine Einschätzung nach der WRRL nicht hinaus (S. 61). Dies ist unbefriedigend, da eine differenziertere Betrachtung der sehr unterschiedlich stark beeinträchtigten und der naturnah erhaltenen Gewässerabschnitte angebracht ist. Nur so kann die Schutzwürdigkeit eingeschätzt werden, was im betreffenden Abschnitt aber unterlassen wurde (siehe unten). Auch können nur auf dieser Grundlage Rückschlüsse zur Erreichung eines „befriedigenden ökologischen Zustandes“ nach WRRL für diesen Gewässerabschnitt gezogen werden. Der östliche Breitling von der Einmündung des Peezer Baches bis zur Wollkuhl und der Radelsee als Teile des Unterwarnow-Gewässersystems müssen hier als naturnahe bzw. sehr naturnahe Küstengewässerabschnitte explizit genannt werden.

II.2.3.2 *Schutzwürdigkeit*

Dieses Kapitel halten wir bei der immensen Bedeutung der Ressource Wasser und Gewässer für sehr ungenügend bearbeitet. Aus unserer Sicht erschließt sich die besondere Schutzwürdigkeit der Fließgewässer aus der Notwendigkeit zum Schutz vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, damit zur Sicherung ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit und zur langfristigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt (hier neben Trinkwasserschutz für die Warnow auch: fischereiliche Nutzung, Erholung etc.). Nicht zuletzt beeinflusst der aktuelle und zukünftige Umgang mit dem Gewässersystem Warnow das Ökosystem Ostsee. Auf diese wesentlichen Punkte zur Begründung der Schutzwürdigkeit sollte in diesem Kapitel explizit hingewiesen werden.

Die Unterwarnow mit dem Breitling und dem Radelsee als einziges Küstengewässer der Hansestadt findet in diesem Abschnitt gar keine Berücksichtigung. Weil ein erheblicher Anteil der Gewässerabschnitte einen hohen Verbauungsgrad aufweist und die verbliebenen naturnahen Gewässerabschnitte einem hohen Nutzungsdruck unterworfen sind, ist deren Schutzwürdigkeit hier jedoch besonders hoch. Der abschnittsweise noch erhalten gebliebene Grad an Naturnähe und die besondere Eigenart dieser Küstenlandschaft sind nicht zuletzt deshalb besonders schutzwürdig, damit das Ziel des befriedigenden ökologischen Zustandes in diesem großflächig naturfern genutzten Gewässer überhaupt jemals erreicht werden kann.

II.2.5 *Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft*

II.2.5.1 *Gegenwärtiger Zustand*

Die Prägung der Stadt Rostock erfolgt zwar zu einem bedeutenden Teil durch die Bebauung, zu wesentlichen Teilen aber auch durch ihre Einbettung in eine besonders charakteristische Landschaft, die in ihren Wesenszügen bis heute erhalten geblieben ist. Dies wird in den Darlegungen auf S. 74 nicht deutlich. Eine ganz besondere Eigenart erhält die Stadt durch ihre Erstreckung entlang einer Binnenküste bis zur Außenküste. Daraus resultiert trotz der intensiven Schutzbemühungen um Küstenlinien, Häfen und Bebauung aufgrund der besonderen Geomorpho- und Hydrodynamik ein hoher Grad an

Naturnähe für bedeutende Flächenanteile der Stadt. Die Verzahnung der Stadt mit der Küste wird nicht erst in Warnemünde deutlich, sondern bereits im Gebiet der Unterwarnow. Nicht zuletzt beeinflusst dieses stadteigene Boddengewässer bis heute sowohl die Verkehrsverbindungen als auch die Freizeit- und Erholungsaktivitäten der Rostocker (und vieles andere mehr) entscheidend. Für eine Großstadt wie Rostock ist es wohl einmalig, dass sie außerdem eine entscheidende Prägung durch wunderschöne Küstenlandschaften und herrliche Badestrände erhält, die für den Stadtbewohner mit dem Nahverkehr, Fahrrad oder sogar zu Fuß erreichbar sind, also tatsächlicher Teil seines städtischen Lebensraumes sind. Im GLRP 2007 wurde die besondere Schutzwürdigkeit dieser Küstenlandschaft in ihrer Gesamtheit zwar berücksichtigt und so im vorliegenden Entwurf zum Landschaftsplan übernommen (S. 78-79), eine klare Stellungnahme bzw. Würdigung dieser **besonderen Prägung** fehlt jedoch in der Textfassung.

Der folgende Satz wird den tatsächlichen Verhältnissen im Stadtgebiet und damit den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht gerecht (S. 74):

„Die Landschaft ist als „Naturlandschaft“ weitgehend überprägt, es dominiert die Kulturlandschaft. Nur in Randbereichen und auf wenigen Einzelflächen ist die Naturlandschaft noch in Relikten vorhanden.“

- Sowohl mit Blick auf den besonderen Flächenanteil der Küstengewässer und der im Nordosten anschließenden ausgedehnten stadteigenen Moor- und Waldgebiete, und nicht zuletzt mit Blick auf die der Hansestadt vorgelagerte Ostsee, ist die Einschätzung einer weitgehenden kulturellen Überprägung und eine Reduktion von Naturlandschaft auf Relikte schlichtweg falsch. Die Korrektur dieser Ausführungen ist dringend notwendig, da wesentliche Bemühungen des Naturschutzes in der Hansestadt den Erhalt großflächig naturnah verbliebener Landschaftselemente zum Inhalt haben. Die Schutzziele in den großflächigen Naturschutzgebieten „Radelsee“, „Heiligensee & Hütelmoor“, „Schnatermann“ und „Stoltera“ zielen vorrangig auf die natürlichen Gegebenheiten ab. Im ausgedehnten FFH-Gebiet „Moore und Wälder der Rostocker Heide“ bleibt die Waldbewirtschaftung immer ein entscheidender Faktor, jedoch ist die „naturnahe Bewirtschaftung“ erklärtes Flächenziel.
- Die besondere Naturnähe der Oberwarnow war und ist entscheidende Voraussetzung für die Trinkwasserversorgung der Hansestadt.

Der folgende Satz spiegelt subjektives Empfinden des Verfassers wieder und ist deshalb zu streichen (S. 74):

„Besondere Reize für das Landschaftsbild ergeben sich in der Stadt gerade in der planmäßigen Synthese aus gebauter Architektur und umgebender Kulturlandschaft (Blickbeziehungen), weniger aus „naturschwärmerischer Verehrung“ unserer kleiner werdenden Rest-Naturlandschaftsräume.“

- Die gegenüber gestellten Sichtweisen stellen keine Alternativen dar. Das Landschaftsbild kann durchaus auch anders wahrgenommen werden.
- Es wird suggeriert, dass die Hansestadt durch „planmäßige Synthese“ der Bebauung in die Landschaft geprägt ist. Die Bebauung ist jedoch gleichfalls Resultat geomorphologischer Zwänge, materieller und finanzieller Gegebenheiten, temporärer Modeerscheinungen und historischer Entwicklungen und Rahmenbedingungen.
- Nicht zuletzt suggeriert der Text eine Akzeptanz der Prozesse, die zu einer beständigen Verkleinerung der Naturlandschaftsräume führen, als kultiviert, während der Einsatz zur Erhaltung letzterer zur „naturschwärmerischen Verehrung“ reduziert wird. Diese subjektive Auffassung des Verfassers wird nicht durch die grund- und bundesgesetzlich festgeschriebenen Aufgaben zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) u.a. durch die Sicherung der biologische Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG) getragen, deren Umsetzung vorrangige Aufgabe der Naturschutzverwaltungen ist, auch der Naturschutzverwaltungen der Kommunen.

II.3 Prognose der zu erwartenden Entwicklung von Natur und Landschaft und Konfliktdarstellung

II.3.1 Arten und Lebensräume

Küstengewässer und Küsten

S. 87, Tabelle: Schutzwirkungen und Erhaltungsmöglichkeiten, rechte Spalte:

- Im dritten Anstrich sind die im folgenden Zitat kursiv eingetragenen Küstenbiotope zu ergänzen:
„Ausweisung noch erhaltener, nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Küstenbiotope auch als Schutzgebiete: Wollkuhl mit vorgelagerten Flachwasserzonen, Flachwasserzonen des Ostbreitlings mit Niederungen am Unterlauf des Peezer Baches, Herrenwiese, Hundsburg, Klostergrabenniederung, Pagenwerder.“

- Die Maßnahme „Förderung der naturschutzgerechten Salzgraslandnutzung auf ca. 45 ha der Stadt“ lässt sich aus dem Zustandsbericht in dieser quantitativen Angabe nicht ableiten. Der Zustandsbericht ist also in dieser Hinsicht zu überarbeiten. Klar muss außerdem werden, auf welchen konkreten Flächen eine Salzgraslandnutzung in Zukunft zu erfolgen hat.

S. 87-88, Tabelle: Wiederherstellungsmöglichkeiten:

- Hinzufügung der Maßnahme: Wiederherstellung überflutungsbeeinflusster Brackwasserlebensräume im Bereich Peezer Bach-Mündungsgebiet und Laakkanal

S.88, Tabelle: Gesamteinschätzung für Lebensraumtyp:

- Die Einschätzung „bei Umsetzung Renaturierungsmaßnahmen insgesamt positive Entwicklung zu erwarten“ trifft nicht zu, da in den Prognosen dieses Planes (S. 86-87, 89) negative Entwicklungen dominieren! Folgende Prognosen werden dort genannt, von denen erhebliche negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für den Biotopkomplex Küste zu erwarten sind (Zitate):

- Beseitigung/Überbauung von Küstenüberflutungsbereichen am Breitling im Zuge der Seehafenerweiterung
- regelmäßige Sedimententnahmen (Unterhaltungs- oder Vertiefungs-baggerungen) und Erweiterung der Querbauwerke (Molen) in Unterwarnow, Breitling, Seekanal, Warnemünder Bucht im Zuge der Hafenwirtschaft. Folgen u.a.: Änderung der hydrologischen Bedingungen (Ein- und Ausstrom, Salzgehalt und Temperaturgefälle, Auswirkungen auf Verlauf von Sturmfluten) und Sedimentverluste in Ufernähe
- Erweiterung der Molen im Zuge der Hafenwirtschaft. Folgen u.a.: Eingriff in Küstendynamik mit starken Anlandungserscheinungen (Strandverbreiterung) in Warnemünde und verstärktem Küstenabtrag auf der Ostseite der Warnowmündung
- Störung der hydrologischen Dynamik und Isolation von Brackwasserüberflutungsräumen (Herrenwiese, Riekdahler Wiesen) durch Bau eines Hochwasserschutzbauwerkes an der Unterwarnow
- Zunahme der touristischen Nutzung im küsten- und ufernahen Bereich (z. B. Hotel-, Pensions- und Ferienwohnungen, Caravanstell- und Campingplätze in Warnemünde und Markgrafenhöhe) u.a. im Falle steigender Mobilitätskosten und Klimawandel
- zunehmende Wassersportnutzung auf Unterwarnow, Breitling, Ostsee mit den dazugehörigen baulichen Anlagen und Infrastrukturen in Ufernähe (z. B. Yachthäfen, ortsfeste Bootsstege, Schwimmstege) und erhöhter Gewässerbelastungen – und gefährdungen (z. B. Antifouling-Anstriche, wassergefährdende Stoffe)
- Überbauung von Küstenüberflutungsmooren im Zuge der Seehafenerweiterung (z. B. Peezer Bachniederung)

Die Aussage ist sinngemäß folgendermaßen umzuformulieren:

Bei Eintreffen der genannten Prognosen ist eine erhebliche Zustandsverschlechterung des Biotopkomplexes Küste insgesamt zu erwarten. Es ist mit einem bedeutenden Verlust an biologischer und geomorphologischer Vielfalt zu rechnen, vor allem durch das Verschwinden singulärer Landschaftsteile und durch das Aussterben überregional gefährdeter, raumbedeutsamer Arten.

Seen

S. 96, rechte Spalte: Die Ausführungen zum Heiligen See sind zu streichen. Die dort dargestellten Probleme existieren an sich nicht, die Sukzessionen des Gewässers sind systemimmanent und periodisch.

III Planung

III.2.1.1.2 Naturschutzgebiete

S. 146, 4. Absatz: Die Feststellung „Die Ausweisung weiterer NSG ist aktuell nicht geplant“ ist eine unnötige Limitierung der Naturschutzplanung durch die Behörde und ist deshalb zu streichen.

Außerdem sind die Angaben in Kap. II. 3.1 zu berücksichtigen (Prognose, Arten und Lebensräume: „Ausweisung noch erhaltener, nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Küstenbiotope auch als Schutzgebiete“, S. 87).

Wir merken an, dass die Ausweisung mindestens eines, besonders wertvollen und großflächig zusammenhängenden Gebietes als NSG, welches in ähnlichen Grenzen zu einem früheren Zeitpunkt bereits als „einstweilig gesichertes NSG“ geschützt wurde (Ostbreitling mit Peezer Bach-Niederung) durch den NABU bereits 2009 in die Diskussion gebracht wurde. Die Vorbereitungen zur Beantragung dieses Gebietes als NSG werden in Kürze abgeschlossen sein.

III.2.1.1.3 Landschaftsschutzgebiete

Entwicklung:

LSG „Peezer Bach“

Bei der Nennung von „Maßnahmen, die der Sicherung gefährdeter Strukturen der Landschaft und der Erhaltung sowie Verbesserung der Lebensräume für gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten dienen“ ist folgender Punkt zu ergänzen:

- Weiterführung des Abtrags aufgespülter Sedimente auf den Moorflächen westlich der Mündung des Peezer Baches entsprechend den bereits erfolgten Renaturierungsmaßnahmen

III.2.2 Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung der Naturhaushaltsfunktionen

Planmäßige Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten (z.B. Wiesenmahd, Entkusselung, Kopfweidenpflege) dienen dem Erhalt und der Pflege des Gebietes entsprechend dem jeweiligen Schutzziel und sind demzufolge von der zuständigen Naturschutzbehörde langfristig und kontinuierlich zu einzuplanen. Dies entspricht einer guten Planungskultur im Sinne des Kap. I.4 des Landschaftsplanes. Pflegemaßnahmen sind damit unabhängig von Maßnahmen zur Kompensation (aufgrund von Eingriffen in anderen Gebieten) einzuplanen und durchzuführen. Aus diesem Grund sind folgende Kompensationsvorschläge zu streichen:

Tabelle, Maßnahmen K2, K3, K5, K7, K9, B1, B6, B8, B9, B10, B11, B12, B17, B18, T1, T2, T3.
bzw. unter Weglassung von Pflegemaßnahmen zu präzisieren: M5, M7, M8, M11, B4, B15, F3.

Tabelle, Maßnahme K8:

Ergänzen entsprechend Ausführungen zu Kap. III.2.1.1.3, LSG Peezer Bach (siehe oben). Kompensationseignung ist deshalb als positiv einzuschätzen.

III.2.3.1 Landschaftsbereiche mit besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit

Die Feststellung

„Die bestehende „Pflege- und Entwicklungskonzeption Dünen Rostock-Warnemünde - unter besonderer Berücksichtigung des Abschiebens“ stellt einen angemessenen Kompromiss dar und ist konsequent umzusetzen“ (S. 219)

ist, basierend auf den letzten faunistischen Erhebungen zum Bebauungsplan Nr. 01.SO.160 „Strandbereich Warnemünde“, nicht belegt. Vermutlich ist das Gegenteil der Fall. Im Vergleich mit den Status quo Erfassungen vor den Abschiebungen ist ein signifikanter Verlust an Arten erkennbar. Das aktuelle Konzept ist deshalb zu hinterfragen, neue Überlegungen zum Problemkomplex sind zu initiieren, und die Textpassage ist dementsprechend zu verändern.

Die Feststellung

„Im südwestlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes fügt sich ein 27-Loch-Golfplatz in die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft ein“ S. 220

ist schlichtweg falsch, da diese großflächige künstliche Überformung des natürlichen geomorphologischen Oberflächenschatzes, der eines der primären Schutzziele des LSG „Diedrichshäger Land“ darstellt, eine erhebliche landschaftliche Verfremdung darstellt. Dieser Satz ist deshalb zu streichen.

IV Zusammenfassung und Ausblick

Dieses Kapitel spiegelt mit andeutungsweise polemischen, teils resignativen Passagen eine besondere subjektive Prägung durch den Verfasser wieder. Dieser Eindruck dominiert auch dann noch, wenn erstmals im Planwerk (Ausnahme: Angaben zum Waldbericht) mit Blick auf den zunehmenden Anteil der Baugebietsfläche eine (hier negative) Entwicklung auch für den Wirkzeitraum des vorangegangenen Landschaftsplanes unterlegt wird und damit eine Tendenz aufgezeigt und ein erhebliches Konfliktfeld zu den Zielen des Landschaftsplanes benannt wird.

Die Kritik richtet sich jedoch auch auf eine andere, in diesem Kapitel dargelegte grundlegende Sichtweise des Verfassers oder der Verfasser. Weil der Landschaftsplan „bewusst viele aktuelle Entwicklungen der Bauleitplanung, d.h. vor allem des Flächennutzungsplanes und von Bebauungsplänen übernommen“ habe, verstehe er sich „als ganzheitlicher und in hohem Maße querschnittsorientierter Planungsansatz“ (S. 283). Mit diesem Grundverständnis kann der Landschaftsplan seiner rechtlich vorgegebenen Aufgabe nicht gerecht werden. Der Landschaftsplan ist das Planungsinstrument, mit dem die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet werden (vgl. § 8 BNatSchG sowie Kap. I.2). Ihm obliegt es keinesfalls, „bereits vermittelndes Abwägungsangebot in Vorbereitung legislativer Willensbildung und Beschlussfindung“ (S. 283) zu sein. Nach § 11 (3) BNatSchG sind „die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (sind) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.“ „Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.“ (§9 (5) BNatSchG) Nicht der Landschaftsplan ist auf die Bauleitplanung bezogen, sondern Planungen und Vorhaben im Wirkungsbereich des Landschaftsplanes haben die Inhalte des Landschaftsplanes zu berücksichtigen. Erst mit der Bauleitplanung erfolgt eine Abwägung der in den Landschaftsplänen dargestellten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Insofern ist zu fordern, dass der vorgelegte Entwurf des Landschaftsplanes von „vermittelnden Abwägungsangeboten“ befreit und auf die Konkretisierung der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege konzentriert wird.